

B & K Steuer-Tipp

02/2015

Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung absetzen

I. Ausgangslage

Stellen Sie sich vor, Sie werden krank und die Krankenkasse übernimmt nicht alle Kosten. Was nun? Sie können den Fiskus an den Kosten der Krankheit beteiligen.

II. Krankheitskosten

Zu den steuerbegünstigten Krankheitskosten zählen Aufwendungen für Maßnahmen, die nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Heilkunde und nach den Grundsätzen eines gewissenhaften Arztes

- der Heilung einer bestimmten Krankheit dienen oder
- eine Krankheit erträglicher machen bzw. deren Folgen lindern sollen

Jede Leistung, für die aufgelaufene Kosten in der Steuererklärung geltend gemacht werden, muss vom Arzt bescheinigt sein. Aus diesem Attest muss die medizinische Notwendigkeit für die Therapie, ein bestimmtes Medikament oder Hilfsmittel hervorgehen. Ansonsten werden die Kosten nicht vom Finanzamt anerkannt. Die-

ses Attest kann nicht im Nachhinein ausgestellt werden.

Ebenfalls abgesetzt werden können Fahrtkosten zu Ärzten, zu Behandlungen und zur Apotheke. Hier empfiehlt es sich, eine genaue Aufstellung anzufertigen, wann man welchen Arzt oder welche Behandlung besucht hat und welche Entfernungen zurückgelegt wurden.

Krankheitskosten zählen zu den außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art. Diese sind zwar in voller Höhe abziehbar, wirken sich jedoch nur aus, soweit sie – zusammen mit anderen außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art – die sog. zumutbare Belastung überschreiten. Diese bemisst sich nach der Höhe der Einkünfte, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder.

Die Zahlungen sind grundsätzlich im Veranlagungszeitraum der Verausgabung zu berücksichtigen.

Dies gilt allerdings nicht, wenn zum Steuerabzug berechtigende Kosten ohne wirtschaftlich vernünftigen Grund vorausgezahlt werden, da die Vorauszahlung dann

einen Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten darstellt.

Im Streitfall nahm das Finanzgericht München einen Gestaltungsmissbrauch an. Das Finanzgericht München (Az. 7 K 3486/11) hat zwar bestätigt, dass die Steuerminderung bereits vor einer teuren Operation oder dem Kauf eines Hörgeräts möglich ist, wenn eine Vorauszahlung fällig wird. Aber die Zahlung darf nicht ohne wirtschaftlichen Grund erfolgen. Der als „Festpreis“ vereinbarte Eigenanteil für die umfangreiche Zahnsanierung in Höhe von 45.000 € stand im vorliegenden Fall unter der Bedingung, dass sich der Befund auch bewahrheitet. Somit stellte der Preis nur einen Kostenvoranschlag dar. So waren die Richter der Auffassung, dass nur ein steuerlicher Grund für die Vorauszahlung der Behandlungskosten gegeben war. Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass der Steuerpflichtige im Jahr der Zahlung aufgrund einer erhaltenen Abfindung im Spitzensteuersatz besteuert wurde. Wegen der beim Bundesfinanzhof anhängigen Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit

der zumutbaren Eigenbelastung bei Krankheitskosten hat das Finanzgericht München die Revision zugelassen.

III. Unser Tipp

Das Thema Krankheitskosten ist sehr vielschichtig und umfassend, die steuerliche Berücksichtigung hängt sehr vom jeweiligen Einzelfall ab. Neben dem richtigen Nachweis geht es deshalb vor allem um die Frage: Welche Kosten sind abziehbar und welche nicht, und in welcher Höhe? Für ausführlichere Informationen zur steuerlichen Abzugsfähigkeit der Krankheitskosten wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.